

Stellungnahmen / Hinweise
aus der erneuten Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger
öffentlicher Belange und Fachämter

gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
vom 07.01.2025 bis 07.02.2025

zum Bebauungsplan-Entwurf Nr. 05/016
- Veranstaltungsgelände / Messeparkplatz -

Bebauungsplan im Regelverfahren

I. Liste der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Fachämter, die abwägungsrelevante Stellungnahmen / Hinweise zum Bebauungsplan-Entwurf Nr. 05/016 – Veranstaltungsgelände / Messeparkplatz – vorgebracht haben

1. Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
2. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus 10, 63225 Langen
3. Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach
Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach
4. Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Niederrhein
Moltkestr. 8, 46483 Wesel
5. Landesbüro der Naturschutzverbände: BUND
Ripshorster Straße 306, 46117 Oberhausen
6. Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU
Ripshorster Str. 306, 46117 Oberhausen
7. Netzgesellschaft Düsseldorf mbH
Höherweg 200, 40233 Düsseldorf
8. Polizeipräsidium Düsseldorf, Projektgruppe Städtebauliche Kriminalprävention
Luegallee 65, 40545 Düsseldorf
9. Rheinbahn AG
Lierenfelder Straße 42, 40231 Düsseldorf
10. Stadt Meerbusch, Stadtplanung und Bauaufsicht
Wittenberger Str. 21, 40641 Meerbusch
11. Stadtwerke Düsseldorf AG
Höherweg 100, 40233 Düsseldorf
12. LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Str. 133, 53115 Bonn
13. A 19/2 – Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz
Brinckmannstr. 7, 40225 Düsseldorf
14. A 37/51 – Amt für Feuerwehr, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz
Hüttenstr. 68, 40215 Düsseldorf
15. A 37/53 – Amt für Feuerwehr (Kampfmittel)
Hüttenstr. 68, 40225 Düsseldorf
16. A 52 – Sportamt
Arena-Straße 1, 40474 Düsseldorf
17. A 65 – Liegenschaftsamt
Brinckmannstr. 4, 40225 Düsseldorf



Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

18. A 67- Stadtentwässerungsbetrieb
Auf'm Hennekamp 47, 40225 Düsseldorf
19. A 68 – Garten-, Friedhofs- und Forstamt
Kaiserswerther Str. 390, 40474 Düsseldorf

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

II. Behandlung der abwägungsrelevanten Stellungnahmen / Hinweise der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Fachämter zum Bebauungsplan-Entwurf Nr. 05/016 – Veranstaltungsgelände / Messeparkplatz

1. Bezirksregierung Düsseldorf


	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(2)	<p>Dez. 26 Luftverkehr (Nachtrag-Korrektur): Das Plangebiet liegt unter dem Bauschutzbereich des Flughafens gem. § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Bauwerke aller Art und andere Hindernisse im Plangebiet unterliegen einem luftrechtlichen Zustimmungsbzw. Genehmigungsvorbehalt, wenn sie – in Abhängigkeit vom genauen Standort im Plangebiet – eine Höhe von 57 – 64 m über NHN überschreiten. Der Betrieb von Scheinwerfern oder ähnlichen optischen Lichtsignalgeräten bedürfen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 5 Luftverkehrsordnung (LuftVO) einer luftrechtlichen Erlaubnis und sind mit dem Dezernat 26 abzustimmen. Einschränkungen sind auch für Pyrotechnik und Feuerwerk zu erwarten. Entsprechende Hinweise sind in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p>	<p>Die Hinweise werden im Bebauungsplan sowie im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Der Bebauungsplan enthält Nachrichtliche Übernahmen zur Lage im Bauschutzbereich des Flughafens gem. § 12 Luftverkehrsgesetz sowie zur Lage im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungseinrichtungen gem. § 18a LuftVG. Im Bebauungsplan wird zu dem auf die erforderliche Luftrechtliche Erlaubnis für den Betrieb von Scheinwerfern oder ähnlichen Lichtsignalgeräten gem. § 20 Abs. 1 Nr. 5 Luftverkehrsordnung und die erforderliche Abstimmung mit der Bezirksregierung hingewiesen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>	
	<p>a) Dez. 35.4 Denkmalangelegenheiten: Es liegen keine Bedenken vor. Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland ist im Planverfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der erneuten Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 ist keine Stellungnahme des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege eingegangen. Im Rahmen vorheriger Beteiligungsverfahren wurden keine relevanten Hinweise oder Bedenken vorgetragen.</p>	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen


	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
	<p>b) Dez. 53 – Immissionsschutz: Eine Überschreitung der Grenzwerte der Luftreinhalte ist ausweislich des Luftthygienegutachtens nicht zu befürchten. Die EU-Ebene beschlossene Verschärfung der Luftqualitätsrichtlinie bis zum Jahr 2030 ist bei der Planung aufgrund der vorhabenbedingten Verkehrszunahme zu berücksichtigen. Die tatsächliche Umsetzung der im Verkehrskonzept vorgelegten Maßnahmen ist daher grundsätzlich als prioritär gegenüber abweichenden verkehrspolitischen oder wirtschaftlich-finanziellen Erwägungen zu gewichten. Insbesondere die Bereitstellung der erforderlichen Fahrleistung des öffentlichen Personennahverkehrs muss gewährleistet werden.</p>	<p>Die Hinweise werden im Plan- und Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Die Umsetzung der im Verkehrskonzept vorgelegten Maßnahmen wird im Rahmen der Umsetzungsplanung der Veranstaltungen berücksichtigt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>	
	<p>c) Dez 54a – Gewässerschutz Abwasser Es liegen keine Bedenken vor. Die Errichtung von Abwasseranlagen in der WSZ III bedarf einer Genehmigung der Unteren Wasserbehörde. In der WSZ II ist die Neuerrichtung von Abwasseranlagen verboten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Lage des Plangebietes in der Wasserschutzzone III A wurde bereits nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	
	<p>d) Wasserversorgung Es wird auf die Stellungnahme vom 10.07.2024 verwiesen.</p>	<p>Die Hinweise der Stellungnahme vom 10.07.2024 zur Wasserversorgung sowie zum Grundwasserschutz werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	
	<p>e) Der Nachtrag des Dez. 26 – Luftverkehr wird in 1 a) berücksichtigt.</p>	<p>Siehe 1 a)</p>	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen


2. DFS- Deutsche Flugsicherung GmbH

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(2)	Entspricht inhaltlich der Stellungnahme aus der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB.	Es wird auf die Abwägung zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB verwiesen. Die dortigen Ausführungen, wonach Bauvorhaben, die eine Höhe von 15 m über Grund überschreiten zur Einzelfallprüfung unter Angabe von Bauhöhen vorzulegen sind, werden beachtet. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	


3. Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(2)	Es wird auf die Stellungnahmen aus den Beteiligungen gem. § 4 Abs. 1 und 2 verwiesen. Es liegen keine Bedenken vor.	Es wird auf die Abwägungen Zu den Beteiligungen gem. § 4 Abs. 1 und 2 verwiesen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	





4. Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Niederrhein

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(2)	Es liegen keine Bedenken vor. Eine vollständige dauerhafte oder befristete Sperrung der Waldflächen ohne forstbehördliche Genehmigung ist nicht zulässig. Ich bitte deshalb um die Beteiligung des Regionalforstamts Niederrhein bei der Prüfung der jeweils eingereichten Sperr- bzw. Schutzkonzepte.	Die weitere Beteiligung der Behörde erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Stellungnahme wird gefolgt.	

5. Landesbüro der Naturschutzverbände: BUND

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(2)	a) Die multifunktionale Belegung von Flächen wird grundsätzlich begrüßt. Wenn man Open-Air-Konzerte dieser Größenordnung will, ist der versiegelte Großparkplatz an der Messe vermutlich der geeignetste Ort in Düsseldorf. Dem steht der notwendige	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	Baumschutz zunächst nicht grundsätzlich entgegen.		
	b) Die rein temporäre Errichtung von Bauten für die Veranstaltung ist eine wesentliche Planungskomponente, weil sich die Fläche im Hochwasserrisikogebiet befindet und um die Nutzungsmöglichkeit für die Parkplätze nicht einzuschränken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
	c) Es wird auf die Anforderungen des § 78b Wasserhaushaltsgesetz, wonach Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten, der mit seinen Regelungen zu baulichen Anlagen auf die Vermeidung von Sachschäden in Hochwasserrisikogebieten zielt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
	d) Gemäß Städtebaulicher Begründung, S. 12 zielt das Konzept auf eine größtmögliche Vermeidung von (baulichen) Eingriffen in die vorhandene Parkplatzstruktur und den vorhandenen Baumbestand ab. Dies widerspricht der Darstellung auf S. 42: „Die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichen weitestgehend nur temporäre Bauten.“ Wenn es hier um unterirdische Bauten wie z. B. Stromzuleitungen, Abwasserkanäle u.ä. geht, wäre dies klarzustellen.	Bauliche Hauptanlagen im Zusammenhang mit der Zweckbestimmung Veranstaltungsgelände sind lediglich temporär zulässig. Diese sind im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen und damit unter Berücksichtigung der auf der Ebene des Bebauungsplans identifizierten entfallenden Bäume zu errichten. Darüber hinaus sind Nebenanlagen als Bestandteil der Infrastruktur des Parkplatzes zulässig. Aufgrund der weiterhin gültigen Baumschutzsatzung ist eine Beeinträchtigung des Baumbestands durch dauerhaft errichtete Anlagen ausgeschlossen. Die angeführte Textstelle bezieht sich auf das Thema Abwehr von Hochwassergefahren und ist inhaltlich korrekt. Ein Anpassungsbedarf wird nicht gesehen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.	 



Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	<p>e) Der BUND tritt aus Sicht der Artenschutzbelange für eine Beschränkung auf den Zeitraum von August bis Mitte Oktober ein.</p>	<p>Durch einen städtebaulichen Vertrag wird die Nutzung des Parkplatzes auf sechs Veranstaltungen im Jahr in der Zeit von Mai bis Ende August beschränkt. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde unter Berücksichtigung dieses Zeitrahmens erarbeitet. Die empfohlenen Maßnahmen wurden in den Bebauungsplan bzw. in den flankierenden städtebaulichen Vertrag aufgenommen. Eine davon abweichende, ggf. zusätzliche zeitliche Einschränkung ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>	
	<p>f) Die Unterlagen sind unklar im Hinblick darauf, welche Gesamtzahl von Bäumen erhalten werden soll. Derzeit sind anscheinend 868 Laubbäume auf den Parkplätzen vorhanden. Zudem sind dem Bestand die Bäume zuzurechnen, die für das erwartete Konzert von Ed Sheeran temporär in die Baumschule der Stadt verpflanzt wurden. Das ergibt einen höheren Gesamtbestand von Bäumen, die zu dem Gelände gehören. Die bereits 2018 in die städtische Baumschule umgepflanzten bis zu 60 Bäume sind auf die Messeparkplätze zurückzubringen. Ergänzung der Planungsunterlagen erforderlich. Diese Verpflanzung ist ausdrücklich nicht endgültig. Bei einmaligem Konzert sollte eine Rückverpflanzung erfolgen, bei regelmäßigen Veranstaltungen der Verbleib im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geklärt werden. Daher ist auch das Vorgehen für diese bis zu 60 Bäume festzulegen.</p>	<p>Im Grünordnungsplan wurde der Baumbestand im Ausgangs- und im Planzustand unter Berücksichtigung des landschaftspflegerischen Begleitplans zum bislang rechtsgültigen Bebauungsplans Nr. 5081/02 umfassend berücksichtigt. Die Rückverpflanzung der 2018 entnommenen Bäume ist im Frühjahr 2023 unabhängig vom vorliegenden Bebauungsplanverfahren erfolgt. Diese Bäume werden insofern in den vorliegenden Verfahrensunterlagen als bestehend berücksichtigt. Es wurde das Ziel verfolgt – unter Berücksichtigung der politischen Beschlüsse – den Baumbestand so weit wie möglich zu erhalten. Für die darüber hinaus entfallenden 56 Bäume wird ein entsprechender Ausgleich geleistet. Eine detaillierte Erläuterung kann der Begründung im Abschnitt 6.9 entnommen werden.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	<p>g) Gute Gründe für Bäume auf der Fläche der Messeparkplätze:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hitzeschutz für Veranstaltungsbesucher - Klimaanpassungskonzept umsetzen 2. Sichtbeziehungen bei Konzerten übergewichtet – Abwägungsfehler 3. Ausgleich vor Ort geht vor Flächen auf den Messeparkplätzen ausschöpfen 	<p>Der Anregung, zahlreiche Bäume auf dem Veranstaltungsgelände zu erhalten und neu zu pflanzen wird gefolgt. Der Bebauungsplan trifft hierzu abschließende Festsetzungen, die unter anderem dem Hitzeschutz und den naturschutzfachlichen Ausgleich im Plangebiet dienen. Die Doppelnutzung des Messeparkplatzes muss den Vollzug und die Durchführbarkeit von Großveranstaltungen und somit die städtebauliche Zielsetzung ermöglichen. Hierzu sind unter anderem auch die Belange notwendiger Sichtbeziehungen auf die Bühnenbereiche in der Abwägung zu berücksichtigen. Insgesamt wird dies aufgrund der zahlreich verbleibenden Baumstandorte auf dem Veranstaltungsgelände, in der Abwägung in angemessener und verträglicher Form umgesetzt. In der Abwägung ist neben dem Erhalt der Bäume der Bedarf an einer Open-Air-Veranstaltungsfläche innerhalb des Stadtgebiets gegenüberzustellen. Unter Berücksichtigung der im GOP empfohlenen und durch Bebauungsplan und städtebaulichen Vertrag gesicherten Maßnahmen ist festzustellen, dass die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 05/016 nicht zu erheblichen Eingriffen führt. Die ökologischen Wertigkeiten von Bestand und Planung können unter Berücksichtigung der grünordnerischen Maßnahmen innerhalb des Plangebiets und der externen Ausgleichsmaßnahmen als mindestens gleichwertig betrachtet werden.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>	
	<p>h) Artenschutz: Keine Veranstaltung vor August</p>	<p>Durch einen städtebaulichen Vertrag wird die Nutzung des Parkplatzes auf sechs</p>	


Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
		<p>Veranstaltungen im Jahr in der Zeit von Mai bis Ende August beschränkt. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde unter Berücksichtigung dieses Zeitrahmens erarbeitet. Die empfohlenen Maßnahmen wurden in den Bebauungsplan bzw. in den flankierenden städtebaulichen Vertrag aufgenommen. Eine davon abweichende, ggf. zusätzliche zeitliche Einschränkung ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>	
	<p>i) Artenschutz Monitoring muss sofort einsetzen mit modernen Methoden.</p>	<p>Die Durchführung eines Artenschutz-Monitorings erfolgt entsprechend den Empfehlungen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>	
	<p>j) Lärmschutzauswirkungen nicht realistisch dargestellt (keine Beachtung der Lärmemissionen durch Flugbewegungen, Spitzenbelastungen nur für Brauchtumsveranstaltungen).</p>	<p>Im Rahmen der schalltechnischen Prognose wurde die grundsätzliche Umsetzbarkeit verschiedener Veranstaltungskonzeptionen nachgewiesen. Die Betrachtung einzelner Lärmarten erfolgt getrennt. Eine Überlagerung ist bei der Berechnung, Messung und Beurteilung verschiedener Lärmarten aufgrund der jeweiligen spezifischen Eigenarten nicht sachgerecht durchzuführen. Es sind die jeweils maßgeblichen Bestimmungen zu beachten. Eine abschließende Prüfung kann erst auf Grundlage einer konkreten Veranstaltungsplanung in Verbindung mit einer entsprechenden schalltechnischen Prognose im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens erfolgen.</p> <p>Für die Beurteilung von Freizeitlärm gibt es keine verbindliche gesetzliche Vorgabe. Der Freizeitlärmerrlass NRW kann als sachverständige Grundlage für</p>	


Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
		<p>die notwendige Beurteilung im Einzelfall herangezogen werden. Ziffer 3.4 des Freizeitlärmerrlasses ist nicht auf Volksfeste und Traditionsveranstaltungen beschränkt. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut, wonach "insbesondere" Volksfeste von dem Ausnahmetatbestand erfasst sind. Die erforderliche Abwägung der privaten und öffentlichen Belange an den Konzerten ist im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt und in der Begründung sowie in den Abwägungsentscheidungen hinterlegt.</p> <p>Eine konkrete Abwägung und Entscheidung über die Verlegung des Nachzeitraums und/oder die Anwendung von Ziff. 3.4 des Freizeitlärmerrlasses erfolgt nicht auf der Ebene des Bebauungsplans, sondern im Zuge der Einzelzulassung für eine konkrete Veranstaltung.</p> <p>Auf Bebauungsplanebene erfolgt lediglich der Nachweis, dass eine Genehmigung unter Berücksichtigung realistischer Annahmen für die Durchführung von Open-Air-Veranstaltungen möglich ist.</p> <p>Dies erfolgt mittels der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung, der Bebauungsplan ist also vollzugsfähig.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>	
	k) Optimistische Einschätzung des Verkehrs, Testphase gefordert.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde die grundsätzliche Umsetzbarkeit verschiedener Veranstaltungskonzeptionen unter Berücksichtigung eines Worst-Case-Szenarios nachgewiesen. Für die Abwicklung der Verkehre ist ein Steuerungsmanagement im Rahmen der nachfolgenden	


Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
		<p>Einzelgenehmigung vorgesehen. Testphasen sind nicht Regelungsgegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>	
	<p>l) Versiegelungsbilanz negativ Entsiegelungsmöglichkeiten prüfen.</p>	<p>Der Begründung bzw. dem Umweltbericht ist zu entnehmen, dass der Anteil versiegelter Fläche sinkt, während der Anteil teilversiegelter Fläche steigt. Die Abnahme unversiegelter Flächen resultiert aus der Inanspruchnahme einzelner Beete auf dem Parkfeld 5 Nord. Ein Ausgleich in unmittelbarer Nähe des Plangebiets ist aufgrund mangelnder Flächenverfügbarkeit nicht möglich.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>	


6. Landesbüro der Naturschutzverbände: NABU

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(2)	<p>a) Die Planung ist nicht zu befürworten. Die geplante Fällung von 56 Bäumen ist unverhältnismäßig. Gemäß Artenschutzfachlichem Gutachten ist davon auszugehen, dass Störeinflüsse durch erhöhte Beleuchtung und Lärm bei Konzertveranstaltungen stark zunehmen werden. Durch das hohe Besucheraufkommen besteht die Gefahr, dass infolge erhöhter Störungen Gelege von Vögeln in den umliegenden Gehölzflächen aufgegeben werden. Vier planungsrelevante Vogelarten wurden als Brutvögel im Plangebiet selbst oder auf den daran angrenzenden Flächen nachgewiesen. Bei der avifaunistischen Erfassung 2024 wurden 21 Vogelarten darunter als</p>	<p>Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Grünordnungsplan inklusive einer Kartierung und Bewertung des Baumbestandes erarbeitet. Dieser bildete eine Grundlage für das städtebauliche Konzept, in dem realistische Veranstaltungsszenarien unter Berücksichtigung eines verantwortungsvollen Umgangs mit dem Baumbestand entwickelt wurden. Identifiziert wurden Bereiche, in denen die Aufstellung von Bühnen (und Tribünen) mit möglichst geringem Eingriff in den Baumbestand verbunden ist. Darüber hinaus wurden Standorte für Umpflanzungen innerhalb des Plangebietes ermittelt. Der Bebauungsplan stellt sicher, dass innerhalb des Plangebiets insgesamt 812 nach Baumschutzsatzung der Stadt Düsseldorf geschützte Bäume</p>	


Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	<p>planungsrelevante Arten nachgewiesen.</p>	<p>dauerhaft zu erhalten sind. Damit entfallen auf der Grundlage des Bebauungsplans 56 Laubbäume. Durch die räumlichen Festsetzungen des Bebauungsplans - zum Beispiel mit der Beschränkung der Zulässigkeit der Standorte der Hauptanlagen primär auf dem großflächigen, baumlosen Bereich des asphaltierten Parkfeldes 5 Nord - sowie die Festsetzungen zum Erhalt vorhandener Bäume und der Planung von Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets durch den Grünordnungsplan werden die durch den Bebauungsplan bedingten Eingriffe vollumfänglich und sachgerecht ausgeglichen.</p> <p>Im Rahmen der Artenschutzprüfung wurde nachgewiesen, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG und Art. 12 FFH-Richtlinie in Bezug auf lokale planungsrelevante Arten nicht befürchtet werden, wenn die Handlungsempfehlungen eingehalten werden. Hinsichtlich der Avifauna wurden umfangreiche Handlungsempfehlungen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen erarbeitet, die im Bebauungsplan als Hinweise enthalten sind, darunter ein „event- /saisonbegleitendes“ Artenschutz-Monitoring.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>	
	<p>b) Auch ist unrealistisch, dass Besucher den ÖPNV benutzen. Der PKW-Verkehr wird zu einer erheblichen Umweltbelastung führen.</p>	<p>Das Verkehrsgutachten (PTV Transport Consult 2020) und das Verkehrskonzept (Eventbande GmbH 2021) weisen die grundsätzliche Umsetzbarkeit unterschiedlicher Veranstaltungsszenarien und damit die grundsätzliche Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans nach. Im</p>	


Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
		Genehmigungsverfahren einer konkreten Veranstaltung kann für den Fall einer absehbaren Beeinträchtigung des Verkehrs auf der Autobahn und/oder dem Zubringer auf das jeweilige Veranstaltungskonzept zugeschnittene verkehrstechnische oder andere Steuerungsmaßnahmen geplant und koordiniert werden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.	
	c) Da nach dem derzeitigen politischen Mehrheitswillen mit der Umsetzung der o.a. Planung zu rechnen ist, kommen der Umsetzung der umfangreichen Handlungsempfehlungen des Artenschutzgutachtens besondere Bedeutung zu. Es bleibt zu hoffen, dass die Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen durch die zu erwartende intensive Beleuchtung und die umfangreichen optischen Reize während der Konzerte durch die Festsetzung in den Bebauungsplan gesichert werden und Vergärung vermieden wird.	Die Maßnahmen zum Artenschutz in Verbindung mit der Durchführung von Veranstaltungen im Plangebiet - dazu gehören das Beleuchtungskonzept, das Schutzkonzept zum Betretungsverbot der Waldflächen und das 5-jährige Monitoringkonzept - sind verbindliche Bestandteile des Städtebaulichen Vertrags zum Bebauungsplan. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

7. Netzgesellschaft Düsseldorf mbH

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(2)	Die Behörde ist von dem Vorhaben betroffen.	Der Hinweis zur Betroffenheit der Behörde wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	


8. Polizeipräsidium Düsseldorf, Städtebauliche Kriminalprävention

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(2)	Es bestehen keine Bedenken gegen die vorliegenden Pläne. Die kriminalpräventiven Empfehlungen	Die kriminalpräventiven Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen.	



Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	in Bezug auf Veranstaltungen in der Stellungnahme vom 28.06.2024 bleiben bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

9. Rheinbahn AG

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(2)	Die Stellungnahmen vom 15.09.2021 und 10.07.2024 bleiben aufrechterhalten. Die Parallelität von Großveranstaltungen ist zu vermeiden.	Der Hinweis der Rheinbahn wird zur Kenntnis genommen. Eine terminliche Koordinierung von Großveranstaltungen wird bei der Terminplanung beachtet. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	




10. Stadt Meerbusch, Stadtplanung und Bauaufsicht

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(2)	a) Die Stadt Meerbusch sieht eine erhebliche Betroffenheit ihrer Bürgerinnen und Bürger im Stadtteil Buderich und bittet deshalb darum, alle weiteren Bekanntmachungen auch im Meerbuscher Amtsblatt zu veröffentlichen und einen Satz Planunterlagen zur Offenlage bereitzustellen.	Die Bekanntmachung und Durchführung der Offenlage erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Die Durchführung einer öffentlichen Auslegung in einer benachbarten Kommune ist nach den Regelungen des BauGB nicht vorgesehen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.	
	b) Es wird davon ausgegangen, dass alle immissionsschutzrechtlichen Schutzansprüche der Meerbuscher Wohnbevölkerung gewahrt werden. Ein entsprechender Nachweis ist im Planverfahren und der Abwägung zu führen. Auf die Bestimmungen und Immissionsschutzrichtwerte, die im Runderlass Freizeitlärm des RdErl. Freizeitlärm des MUNLV 2006 festgelegt sind, wird hingewiesen.	Die grundsätzliche Umsetzbarkeit des Bebauungsplans wurde mittels der Verkehrs- sowie Schalltechnischen Gutachten nachgewiesen. Für die jeweiligen Veranstaltungen werden die Nachweise in Kenntnis der konkreten Vorhaben im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren erbracht. Damit kann sichergestellt werden, dass keine unzumutbaren Belastungen im Stadtgebiet Meerbusch entstehen. Die Bestimmungen und Immissionsrichtwerte des Runderlass Freizeitlärm des MUNLV werden im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.	


Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
		Der Stellungnahme wird gefolgt.	


11. Stadtwerke Düsseldorf AG

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(2)	a) Die Stellungnahmen vom 27.06.2019 und 08.07.2024 bleiben weiterhin gültig.	Die vorgebrachten Hinweise zur weiteren Beteiligung der Stadtwerke in den Genehmigungsverfahren sowie die weiteren Hinweise zur Energieversorgung, Elektromobilität werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Planvollzugs beachtet. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
	b) Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass eine maximale Stromleistung von 3.5 MVA zur Verfügung steht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der jeweiligen Veranstaltungsplanung berücksichtigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
	c) Bei Unterbauungen mit Tiefgaragen oder ähnlichen Bauwerken ist für Versorgungsleitungen eine Mindestüberdeckung von 1,20 m oberhalb des Bauwerkes und unterhalb der Versorgungsleitungen ein Abstand von min. 0,30 m zu gewährleisten. Dies gilt für Unterbauungen von öffentlichen und von privaten Flächen, die zudem noch mindestens mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Stadtwerke Düsseldorf AG ausgewiesen werden müssen.	Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. der Umsetzung berücksichtigt. Es werden Leitungsrechte zugunsten des Ver- und Entsorgers im Bebauungsplan ausgewiesen. Diese wurden mit dem Ver- und Entsorger abgestimmt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	



12. LVR: Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(2)	a) Derzeit sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	


Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	Bodendenkmalschutzes zu erkennen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
	b) Da zum Ist-Zustand keine Untersuchungen durchgeführt wurden ist ein Hinweis auf die Bestimmungen des § 16 DenkmalschG in den Bebauungsplan aufzunehmen.	Es wird ein Hinweis auf die Bestimmungen des § 16 DenkmalschG in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.	



13. A 19/2 – Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(2)	a) Die Stellungnahme vom 08.07.2024 bleibt bestehen. Ergänzend dazu werden die nachstehenden Hinweise geäußert.	Die Hinweise zur Stellungnahme vom 08.07.2024, die die Bitte zur Aufnahme zahlreicher Textpassagen in den Umweltbericht umfasste, wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
	b) Lufthygiene In Deutschland gelten bis zur Umsetzung der europäischen Luftqualitätsrichtlinie 2024 die die Grenzwerte der 39. BImSchV. Die lufthygienische Belastung entsprechend den Grenzwerten der 39. BImSchV sowie der europäischen Luftqualitätsrichtlinie 2024 wie folgt beurteilt werden: Aktuell sind Grenzwertverletzungen für die Luftschadstoffe PM2,5, PM10 und NO2 im Plangebiet sowie seiner näheren Umgebung aufgrund der sehr günstigen Durchlüftungsverhältnisse auszuschließen. Legt man die künftigen Grenzwerte entsprechend der europäischen Luftqualitätsrichtlinie 2024 zugrunde, so behalten die oben getroffenen	Die Hinweise zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	



Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	Einschätzungen nach wie vor ihre Gültigkeit.		
	c) Es wird eine redaktionelle Anmerkung zu den Themen den Punkten 16.6.2 „Stadtklima“ und 16.6.3 „Klimaanpassung“ geäußert.	Der redaktionelle Hinweis wird in der Begründung berücksichtigt. Der Stellungnahme wird gefolgt.	


14. A 37/2 - Amt für Feuerwehr, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(2)	a) Benennung der Anforderungen hinsichtlich: <ul style="list-style-type: none"> • Löschwasserversorgung • Zugänglichkeit der Grundstücke und baulicher Anlagen • Rettungswege/Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr • Lage und Anordnung von Löschwasser-Rückhaltebecken • Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung und für den Rauch- und Wärmeabzug bei Bränden • Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung und für die Alarmierung im Brandfall • Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen und Tieren • Beantragte Abweichungen und Erleichterungen 	Die Anforderungen bilden eine wesentliche Grundlage für die Detailplanung einzelner Veranstaltungsformate, sind für den Bebauungsplan jedoch nicht unmittelbar relevant. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
	b) Grundsätzlich ist eine Nutzung des Planungsgebiets für die Feuerwehr Düsseldorf zur Errichtung von Feuer- und Rettungswachen, Gerätehäusern der Freiwilligen Feuerwehr, Logistikgebäuden der Feuerwehr Düsseldorf sowie Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Landeshauptstadt Düsseldorf, wie bspw. Anlagen zur Warnung der Bevölkerung, vorzusehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Nutzung des Plangebietes durch die Feuerwehr kann nicht realisiert werden, da die Aufstellung des Bebauungsplans 05/016 grundsätzlich eine andere Nutzung des Plangebietes vorsieht. Im Süden von Kaiserswerth ist die Errichtung einer Feuerwache vorgesehen, die den Bereich des Plangebiets und dessen Umgebung mit abdeckt.	


Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
	c) Es werden Hinweise zur Anleiterbarkeit von Gebäuden und die Sicherstellung von Rettungswegen genannt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. der Umsetzung berücksichtigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
	d) Es wird davon ausgegangen, dass die angemessene Löschwasserversorgung durch die Stadtwerke Düsseldorf sichergestellt wird. Mindestens ein Hydrant muss max. 75 m vom Eingangsbereich entfernt sein. Die Hydranten-Abstände dürfen 150 m nicht überschreiten. Eine Entsprechende Bescheinigung über die vorgenannten Punkte ist vom Versorgungsträger einzuholen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

15. A 37/53 – Amt für Feuerwehr - Kampfmittel




	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(2)	Der Hinweis 7 „Kampfmittel“ in den Textlichen Festsetzungen ist gemäß Textvorschlag des Fachamtes anzupassen.	Der Hinweis wird gemäß Textvorschlag angepasst. Der Stellungnahme wird gefolgt.	

16. A 52 – Sportamt

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(2)	Es gibt keine weiteren Anmerkungen zu der Stellungnahme vom 10.07.2024.	Der Hinweis zur Stellungnahme vom 10.07.2024, wonach der Betrieb des Arena-Sportparks weiterhin aufrechtzuerhalten und das Fachamt bei der Veranstaltungsplanung einzubeziehen ist, wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	



Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

17. A 65 - Liegenschaftsamt



	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(2)	a) Das Plangebiet umfasst sieben städtische Grundstücke, die sich im Eigentum des Amtes 65 befinden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
	b) Die Ausgleichsflächen A-D und F sind verfügbar. Es wird auf erforderliche Regelungen der für die Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Flächen hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
	c) Die im GOP Erläuterungsbericht nach wie vor vorgeschlagene Eintragung von Grunddienstbarkeiten zur rechtlichen Sicherung der externen Kompensationspflanzungen auf den städtischen bisherigen landwirtschaftlichen Flächen ist gemäß § 12 (2) Satz 2 BKompV nicht erforderlich: Maßnahmen, die auf Grundstücken der öffentlichen Hand durchgeführt werden sollen, bedürfen keiner dinglichen Sicherung. Es wird mit Verweis auf die vorgenannte Rechtsgrundlage insoweit auch keine dingliche Sicherung im Grundbuch erfolgen. Dies ist in den Unterlagen zum B-Plan zur Korrektur zu geben. Es wird auf den geplanten Deichbau hingewiesen und darum gebeten, das Vorhaben mit dem SEBD abzustimmen (sofern nicht bereits beteiligt). Über den Messeparkplatz soll die Zufahrt zur Baustelleneinrichtungsfläche für diese Baumaßnahme erfolgen. Zudem wird die Anbindung des Messeparkplatzes über den Deich für Fußgänger und Radfahrende während der Bauzeit gestört sein.	Die Regelungen zur rechtlichen Sicherung der Kompensationsmaßnahmen werden im Städtebaulichen Vertrag getroffen. Die übrigen Hinweise betreffen die Ausführungs- bzw. Genehmigungsebene und werden dort berücksichtigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen


18. A 67 – Stadtentwässerungsbetrieb

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(2)	<p>a) 1. Der Hinweis Nr. 8 zur Freihaltung technischer Einrichtungen ist zu beachten. Sicherheitsabstände sind einzuhalten. Es wird angeregt, dass diejenigen Bauwerke und Schächte, in die mittels Schachttöfnungen eingestiegen werden kann, in einem Lageplan zu markieren, damit diese als dauerhaft frei zugänglich identifiziert werden können. Ferner wird angeregt, dass auch die Kanalisationsanlagen anderer Leitungsträger (z. B. Messesgesellschaft) in dem Plan gekennzeichnet werden.</p>	<p>Die Einhaltung der Anforderungen wird in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren sichergestellt. Ein entsprechender Lageplan wird erstellt und im Rahmen der Planung der Einzelveranstaltungen berücksichtigt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>	
	<p>b) 2. Bzgl. des Themas Überflutungsschutz bei Starkregenereignissen wird auf die Stellungnahme zur Beteiligung nach § 4.1 BauGB verwiesen. Die Wahrscheinlichkeit eines Starkregenereignisses während der Veranstaltungen ist durchaus gegeben. Stellenweise können max. Wasserstände von größer 0,5m nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens sollte der Veranstalter ein Konzept vorlegen, aus dem nachweislich hervorgeht, welche Maßnahmen im Falle von Starkregen und sich daraus resultierenden Überflutungen während des Konzertbetriebs ergriffen werden, um bei Versagen der technischen Maßnahmen z. B. Verkehrsbehinderungen, Massenpanik, etc. zu verhindern bzw. zu minimieren. Andernfalls ist nachzuweisen, dass für das</p>	<p>Die Anforderungen und erforderliche Maßnahmen des Überflutungsschutzes bei Starkregen für den Parkplatz sowie die Veranstaltungsbauten werden in den entsprechenden Bauantragsverfahren beziehungsweise im Planvollzug berücksichtigt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	gesamte Gelände bzw. für die in der Starkregengefahrenkarte ausgewiesenen Risikobereiche keine Schutzmaßnahmen bei Starkregen erforderlich sind		
	c) 3. Die Anschlusspunkte, in denen temporär anfallendes Abwasser im Zuge des Festivalbetriebes eingeleitet wird, sollen im Rahmen der Einleitgenehmigung gekennzeichnet werden. Die einzuleitenden Mengen sind mit der Grundstücksentwässerung (67/5) abzustimmen. Auf die Einhaltung der maßgebenden Rückstauenebene im Anschlusspunkt, die nicht unterschritten werden darf, wird hiermit hingewiesen.	Den vorgebrachten Anforderungen werden im Rahmen des Antrags zur Einleitgenehmigung berücksichtigt. Im Rahmen dessen erfolgt eine Abstimmung mit der Grundstücksentwässerung (67/5). Der Stellungnahme wird gefolgt.	
	d) Ansonsten sind die Stellungnahmen des SEBD zur Beteiligung nach § 4.1 BauGB und Beteiligung § 4.2 BauGB weiterhin gültig. Die Belange des Kanalbetriebs und des Hochwasserschutzes sind in den vorgelegten textlichen Festsetzungen und der zugehörigen Begründung ausreichend beschrieben. Hier bestehen keine weiteren Anmerkungen oder Anforderungen. Sofern die oben genannten Punkte beachtet und eingehalten werden sowie den sich daraus ergebenden Anforderungen nachgekommen wird (siehe besonders Punkt 2) bestehen seitens des SEBD grundsätzlich keine Bedenken gegen den vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Planvollzugs beachtet. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

19. A 68 – Garten-, Friedhofs- und Forstamt

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(2)	a) Es bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	<p>05/016 in der Version der erneuten Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB. Der Grünordnungsplan und das Artenschutzgutachten wurden jeweils aktualisiert. Die Stände 30.10.2024 (für den GOP) und 21.10.2024 (für das Artenschutzgutachten) sind fachlich mit dem Gartenamt / Untere Naturschutzbehörde abgestimmt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	
	<p>b) Gegenüber dem Stand zur 1. Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden die externen Ausgleichsflächen nördlich der A 44 an 2 Stellen geringfügig flächenmäßig an bestehende Eigentumsverhältnisse angepasst. Die 4.800 m große Baumhecke südlich des B-Plan-Gebietes ist entfallen und neu erfolgen 33 Baumpflanzungen auf einer 7.708 m großen Ausgleichsfläche östlich Alte Landstraße / westlich Danziger Straße. Die Baumbilanz ändert sich wie folgt: Die Anzahl der Baumfällungen reduziert sich von 60 auf 56 Stück. 7 Bäume werden innerhalb des B-Plan-Gebietes umgepflanzt. Der Verlust der 56 Laubbäume wird durch 120 Ersatzpflanzungen außerhalb des B-Plan-Gebietes kompensiert. Im B-Plan-Gebiet 05/016 verbleiben 812 Laubbäume, die durch textliche Festsetzung dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen sind.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen